



GdS-Erfolg vor Gericht:

Reisekostenanspruch für Außendienstmitarbeiter geklärt

Mit Urteil vom 21. August 2020 (AZ 1 Sa 288/19) hat das **Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz** die Auffassung der GdS bestätigt, dass Außendienstmitarbeiter der medizinischen Dienste **Anspruch auf die ungekürzte Wegstreckenentschädigung für die Fahrten zwischen ihrer Wohnung und ihren wechselnden Einsatzorten** haben.

Geklagt hatte ein GdS-Mitglied, das seit Jahren als Qualitätsprüfer tätig ist und circa 80 Kilometer von der Hauptverwaltung des MDK entfernt wohnt. Organisatorisch ist der Kläger der Hauptverwaltung zugeordnet, wo ihm jedoch kein Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

Die Fahrten zu den Einsatzorten werden aufgrund einer entsprechenden generellen Dienstreisegenehmigung von der Wohnung aus durchgeführt.

Der Arbeitgeber war jedoch der Meinung, dass dem Mitarbeiter nur dann die ungekürzte Wegstreckenentschädigung für die Wege zwischen Wohnung und Einsatzort zustehe, wenn diese Strecke kürzer sei als die Entfernung zwischen der Hauptverwaltung und dem Einsatzort des Mitarbeiters.

In den Fällen, in denen die Strecke zwischen Hauptverwaltung und Einsatzort kürzer war, erstattete der MDK nur die Wegstreckenentschädigung für diese kürzere Strecke. Diese Kürzung begründete er mit dem Wirtschaftlichkeitsgebot in § 2 Abs. 4 der Anlage 3 zum MDK-T.

Das Arbeitsgericht Mainz hatte bereits in erster Instanz diese Praxis für unzulässig erklärt. Nun hat das Landesarbeitsgericht das erstinstanzliche Urteil bestätigt.

Bereits das Arbeitsgericht hatte in seiner Urteilsbegründung ausgeführt, dass die **Reisekostenregelung des MDK-T (Anlage 3)** – anders als zum Beispiel das Landesreisekostengesetz Rheinland-Pfalz – gerade **keine** Kürzungsregelung enthalte, die vorsehe, dass jeweils nur die kürzere Strecke berücksichtigt werden könne.

Das Wirtschaftlichkeitsgebot verpflichte die Beschäftigten dazu, Dienstreisen nach den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit durchzuführen – das betreffe aber Einsparmöglichkeiten bei der **Durchführung** (zum Beispiel 2. Klasse in der Deutschen Bahn). Es bedeute nicht, dass eine andere Strecke abzurechnen sei als die tatsächlich gefahrene.

Der Mitarbeiter habe keine Wahlmöglichkeit, wo er seine Dienstreise tatsächlich beginne und beende, er habe daher auch keine Einsparmöglichkeit in Bezug auf die zu fahrende Strecke. Die Reisekostenregelung und das in ihr enthaltene Wirtschaftlichkeitsgebot rechtfertige keine Kürzung der Reisekostenerstattung **für tatsächlich nicht vorhandene Einsparmöglichkeiten**.

Das Landesarbeitsgericht hat diese Sichtweise nun bestätigt und zusätzlich ausgeführt, dass die

tarifliche Regelung in § 3 Abs. 1 der Anlage 3 zum MDK-T auf den Beginn und das Ende der Dienstreise als Zeitpunkt der Abreise von und Rückkehr an der **Arbeitsstelle** des Beschäftigten abstelle.

Der Begriff der Arbeitsstelle sei im Tarifvertrag selbst nicht definiert. Aus § 2 Abs. 2 der Anlage 3 zum MDK-T sei aber ersichtlich, dass es sich bei der Arbeitsstelle nicht zwingend um den Dienstort (das heißt, dem Sitz der Dienststelle, der der Mitarbeiter organisatorisch zugeordnet ist, siehe § 2 Abs. 3 der Anlage 3 zum MDK-T) handeln müsse. **Als Arbeitsstelle sei der Ort zu verstehen, an dem der Arbeitnehmer vertragsgemäß seine Arbeitsleistung tatsächlich zu erbringen habe.** Das könne auch – wie hier – der Wohnort sein.

Das Landesarbeitsgericht verweist in diesem Zusammenhang auch auf eine Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts (BAG-Urteil vom 25. April 2018 – AZ 5 AZR 424/17), wonach bei Außendienstmitarbeitern die Fahrten zu den wechselnden Einsatzorten Teil der **Hauptleistungspflicht im Arbeitsverhältnis** seien.

Im Unterschied zu den Beschäftigten, die ihre Arbeit regelmäßig in derselben Dienststelle leisten, können Außendienstmitarbeiter die Entfernung zwischen Wohnort und Einsatzort nicht durch ihre Wohnortwahl selbst beeinflussen. Ihre Wege zu den jeweiligen wechselnden Einsatzorten sind daher nicht „Wege **zur Arbeit**“, sondern selbst Teil der Arbeitsleistung.

Die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz bringt endlich Klarheit in eine jahrelang zwischen GdS und einigen medizinischen Diensten umstrittene Frage. Das Gericht hat sich eindeutig positioniert:

Die Zugrundelegung einer kürzeren, fiktiven Wegstrecke als der tatsächlich (notwendigerweise) gefahrenen Strecke bei der Reisekostenerstattung ist unzulässig.

Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig – dies ist erst nach Ablauf der Frist zur Einlegung einer Nichtzulassungsbeschwerde der Fall.

Betroffenen Außendienstbeschäftigten der medizinischen Dienste, denen bisher nur die (kürzeren) Strecken zwischen Dienstort und Einsatzort erstattet wurden anstelle der tatsächlich gefahrenen Strecken vom oder zum Wohnort, empfiehlt die GdS jedoch, **schon jetzt die Differenz der Wegstreckenentschädigung unter Nachweis der tatsächlich gefahrenen Strecken schriftlich geltend zu machen.** Dies ist auch **rückwirkend für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten noch möglich.**

Für die Wahrung der tariflichen Ausschlussfrist (§ 47 Abs. 1 MDK-T) ist nach aktueller Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts die **Geltendmachung der Ansprüche per E-Mail ausreichend** – damit ist das Erfordernis der Schriftform gewahrt.

GdS-Mitgliedern sind wir bei der Antragstellung gern behilflich – Sie können sich jederzeit mit Ihren Fragen an uns wenden.

Jetzt Mitglied werden!

Beitrittserklärung einfach online ausfüllen:
www.gds.de/beitritt

GdS Wir kommt weiter

Beitrittserklärung

Bitte einsenden an: GdS-Bundesgeschäftsstelle, Müldorfer Straße 23, 53229 Bonn oder per Fax an: (0228) 9 77 61-46

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt zur
GdS – Gewerkschaft der Sozialversicherung.

Frau Herr

Name | Vorname

Straße

PLZ | Ort

E-Mail (privat)

E-Mail (dienstlich, falls privat nicht vorhanden)

Telefon | mobil

Beginn der Mitgliedschaft

Geburtsdatum

Status (Arbeitnehmer, DO-Angestellter, Beamter)

Entgelt- | Vergütungs- | Besoldungsgruppe

Arbeitgeber (bitte genaue Beschreibung | Träger)

Regional- | Bezirksdirektion | Haupt- | Bezirksverwaltung | Filiale |
Verwaltungs- | Geschäftsstelle | Servicecenter | Kundenzentrum

Dienstanschrift

Ich wurde geworben durch

Datum | Unterschrift



- Mein GdS-Beitrag beträgt 2,50 Euro, da ich zurzeit
Auszubildende(r) | Anwärter(in) | Studierende(r) bin.
Auszubildende(r) von _____ voraussichtlich bis _____
Anwärter(in) von _____ voraussichtlich bis _____
Studierende(r) von _____ voraussichtlich bis _____

- Mein GdS-Beitrag beträgt _____ Euro,
das sind 0,75 Prozent meiner Bruttobezüge.

- Mein GdS-Beitrag richtet sich nach dem Höchstbetrag, da meine
Bruttobezüge die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen
Krankenversicherung übersteigen.

- Ich beantrage den Partnerbeitrag der GdS, da meine Partnerin | mein
Partner ebenfalls GdS-Mitglied ist.

- Ich ermächtige die GdS bis auf Widerruf, den sich aus meinen jeweili-
gen Einkünften ergebenden Beitrag per Lastschrift von meinem Konto
einzuziehen. Mir ist bekannt, dass die GdS den Beitrag nach linearen
Gehaltserhöhungen prozentual anpasst.

Ich wünsche die Abbuchung monatlich quartalsweise

Kreditinstitut

BIC

IBAN

Gläubiger-Identifikationsnummer DE ZZZ 00000 329397

Sondereinbarung:

Ich bitte, meine Mitgliedschaft bei der Gewerkschaft

vom _____ bis _____

auf die GdS-Leistungen anzurechnen.

Ich bitte, die Beitragszahlung zur GdS bis zum Ablauf der Kündigungsfrist

am _____ (bitte genaues Datum) auszusetzen.

Unterschrift